

Herzlich Willkommen im Eltern-Kind-Zimmer an der Charité!

Nutzungsordnung für das Eltern-Kind-Zimmer

Das Eltern-Kind-Zimmer am Charité Virchow Klinikum befindet sich im Erdgeschoss des Parkhauses an der Hauptzufahrt, Seestr. 4 (Neben dem Eingang zum Gästehaus). Der Raum ist in einen Spielbereich und einen Wickel-/ Still- und Ruhebereich eingeteilt.

Mit Betreten des Eltern-Kind-Zimmers erklären sich die Nutzenden mit folgender Nutzungsordnung einverstanden:

1. Allgemeines

Die Benutzung des Eltern-Kind-Zimmers steht für eine selbst organisierte Betreuung für alle Beschäftigten und Studierenden der Charité mit Kind zur Verfügung.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte Spielgeräte übernimmt die Charité keine Haftung.

Die Benutzung des Eltern-Kind-Zimmers ist grundsätzlich unentgeltlich. Der Schlüssel zum Eltern-Kind-Zimmer wird gegen ein Pfand (z.B. Personalausweis) ausgeliehen. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz für mutwillig zerstörte Gegenstände sind davon ausgenommen und werden gesondert berechnet.

Das Eltern-Kind-Zimmer darf nicht benutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, u.ä.) *und/oder an* einer Infektionskrankheit (z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall u.ä.) leidet. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen und wenn ein Kopflausbefall vorliegt.

2. Anmeldung

Zur Anmeldung schreiben sich Nutzende mit Namen, Telefonnummer und Email-Adresse in eine Liste ein, die im Sekretariat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und im Familienbüro ausliegen. Die Nutzenden erhalten dann den Schlüssel zum Eltern-Kind-Zimmer und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Anerkennung der Nutzungsordnung und zur ordnungsgemäßen Hinterlassung des Raumes.

3. Behandlung der Räumlichkeiten, Beschädigung und Verlust, Haftung

Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich Mobiliar und Spielzeug sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.

Die Charité und deren Einrichtungen übernehmen keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

4. Aufenthalt im Eltern-Kind-Zimmer

Die Nutzenden des Eltern-Kind-Zimmers haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Eltern-Kind-Zimmer entfernt werden, ausgenommen der mobile Spielkoffer, der nach Benutzung wieder in das Kinderzimmer zurückgebracht werden muss.

Das Zimmer ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen. Geschieht dies nicht, kann die Leitung des Familienbüros eine Reinigung beauftragen und die Kosten für die Reinigung den Nutzenden in Rechnung stellen. Im Eltern-Kind-Zimmer anwesende Beschäftigte bzw. Hilfskräfte übernehmen keine Betreuung und/oder Beaufsichtigung anwesender Kinder.

Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt im Eltern-Kind-Zimmer zu lassen. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben der eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die fremden Kinder und durch sie verursachte Schäden.

Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden Elternteil bzw. den Betreuungspersonen. Die Charité haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Es ist nicht gestattet, in den Räumen des Eltern-Kind-Zimmers zu rauchen oder mit offenem Feuer zu hantieren. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, sind die Nutzenden zur Verantwortung zu ziehen.

Die das Eltern-Kind-Zimmer nutzenden Personen sind verpflichtet, den Anweisungen der Beschäftigten des Familienbüros Folge zu leisten. Diese üben für die Charité im Eltern-Kind-Zimmer das Hausrecht aus und entscheiden insbesondere darüber, wann aus Kapazitätsgründen keine weiteren Nutzenden das Eltern-Kind-Zimmer betreten dürfen. Auf Verlangen muss die Zugehörigkeit zu dem unter 1. genannten Personenkreis glaubhaft gemacht werden.

5. Ausschluss von der Benutzung

Bei einer Verletzung dieser Ordnung behält sich die Charité die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

Nutzende, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung und/oder dem Aufenthalt im Eltern-Kind-Zimmer ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 31.08.2016 in Kraft und wird durch Aushang im Eltern-Kind-Zimmer und durch Auslage im Familienbüro bekannt gemacht.

Berlin, den 31.08.2016

Prof. Dr. Karl Max Einhäupl

Vorstandsvorsitzender der Charité Universitätsmedizin Berlin

Univ.-Prof. Dr. Axel Radlach Pries

Dekan der Charité

